



BENNO STUDER

STINKENDE FÄLLE ODER ERBSCHLEICHEREI

Wer hat nicht selber oder zumindest im Bekanntenkreis von testamentarischen Zuwendungen erfahren, die ein Stirnrunzeln oder Nasenrümpfen hervorrufen. Die Grenzen zwischen Beeinflussung und Erbschleicherei sind fliessend und – was moralisch verwerflich ist, muss nicht rechtlich unzulässig sein. Je mehr Kriterien die nachfolgende Checkliste erfüllt, desto höher ist der Verdacht auf einen «anrühigen» Fall:

«Checkliste für anrühige Fälle»

1. Der Erblasser

- a) ist betagt
- b) ist sozial isoliert

2. Die Verfügung

- a) steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung
- b) ist eine last-minute-Verfügung
- c) enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung

3. Der Bedachte

- a) ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
- b) ist eine (berufliche) Vertrauensperson

4. Die Zuwendung ist von bedeutender Höhe

Einige Beispiele aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zeigen auf, bei welchen Sachverhalten Erbschleicherei und damit die Ungültigkeit des Testaments bejaht wurde – oder eben nicht:

Fall 1:

In diesem Falle ging es um einen Vertrag über die Aufteilung eines Erbes. Eine Partei sollte eine Erblasserin beeinflussen, ein Testament zu Gunsten einer anderen Partei zu verfassen. Das Erbe hätte dann unter den Parteien aufgeteilt werden sollen. Das Bundesgericht hat die Vereinbarung als nichtig erklärt, weil sie gegen die guten Sitten verstosse.

Fall 2:

In einem notariellen Testament wurde der Beistand der Erblasserin als Universalerbe eingesetzt. Das Bundesgericht entschied, dass die Erblasserin angesichts des allgemeinen Gesundheitszustands und des teilweise schwer nachvollziehbaren Testamentsinhalts im massgeblichen Zeitpunkt nicht mehr Verfügungsfähig war.

Fall 3:

Dieser Fall hat grosse Publizität erlangt und wurde in der Presse thematisiert: Ein testamentarisch eingesetzter Rechtsanwalt war in einem Nachlass in zweistelliger Millionenhöhe als Alleinerbe und Willensvoll-

strecker eingesetzt. Es bestand ein mehrjähriges Vertrauensverhältnis. Das Bundesgericht hat in diesem Falle entschieden, dass der Anwalt erbunwürdig und das Testament nichtig sei. Zum Verhängnis wurde ihm, weil er nach dem Tode seiner Klientin noch eine massive Honorarforderung stellte. Die Erbunwürdigkeit wurde damit begründet, dass die Erblasserin der Auffassung war, die Bemühungen des Anwalts hätten einer Freundschaft entsprungen. Der Anwalt hätte eine Aufklärungspflicht gehabt, dass ein entgeltliches Mandatsverhältnis bestehe.

Fall 4:

Im Jahre 2009 entschied das Bundesgericht, dass eine Schenkung von USD 1 Mio. an einen Anwalt nicht sittenwidrig sei (bei einem Gesamtvermögen von USD 500 Mio.).

Fälle 5:

Das Bundesgericht hat sich in verschiedenen Urteilen mit «Maîtressentestamenten» befasst. Eine solche Verfügung beinhaltet die Begünstigung eines verheirateten Erblassers an den Partner/Partnerin eines ehewidrigen Verhältnisses. Das Bundesgericht erblickt nicht automatisch eine Ungültigkeit wegen Sittenwidrigkeit. Es kommt – wie so oft – auf die Motive, den Zweck und die Auswirkungen der Verfügung an.